

Asylgesetz

(AsylG)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom
beschliesst:*

I

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz eines Ausdrucks

Im gesamten Erlass wird der Ausdruck „Empfangs- und Verfahrenszentrum“ durch „Zentrum des Bundes“ ersetzt. Die notwendigen grammatikalischen Anpassungen sind vorzunehmen.

Artikel 3 Absatz 3

³ Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951² über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b und f (neu)

¹ Asylsuchende sind verpflichtet, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken. Sie müssen insbesondere:

- b. Reisepapiere und Identitätsausweise abgeben;
- f. an einer vom BFM angeordneten medizinischen Untersuchung teilnehmen (Art. 26a).

SR

SR

¹ SR 142.31

² SR 0.142.30

Artikel 12 Zustellung und Eröffnung bei einem Aufenthalt im Kanton

¹ Eine Verfügung oder Mitteilung an die letzte den Behörden bekannte Adresse von Asylsuchenden oder von diesen Bevollmächtigten wird nach Ablauf der ordentlichen siebenstägigen Abholfrist rechtsgültig, auch wenn die Betroffenen aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit der Schweizerischen Post erst zu einem späteren Zeitpunkt davon Kenntnis erhalten oder wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.

² Wird die asylsuchende Person durch mehrere Bevollmächtigte vertreten und bezeichnen diese keine gemeinsame Zustelladresse, so stellt die Behörde ihre Verfügungen oder Mitteilungen der von der asylsuchenden Person zuerst bezeichneten bevollmächtigten Person zu.

³ Verfügungen und Mitteilungen können in geeigneten Fällen mündlich eröffnet und summarisch begründet werden. Die mündliche Eröffnung ist samt Begründung protokollarisch festzuhalten. Der Protokollauszug ist der asylsuchenden Person oder ihrer bevollmächtigten Person auszuhändigen.

Artikel 12a Zustellung und Eröffnung in den Zentren des Bundes

¹ In den Zentren des Bundes erfolgt die Zustellung von Verfügungen und Mitteilungen durch Aushändigung. Ist die asylsuchende Person untergetaucht, erfolgt die Zustellung nach Artikel 12.

² Bei Asylsuchenden mit zugewiesener Rechtsvertretung erfolgt die Zustellung an den mit der Rechtsvertretung beauftragten Leistungserbringer. Dieser oder die zugewiesene Rechtsvertretung gibt der asylsuchenden Person die Zustellung unverzüglich bekannt.

³ Besteht keine zugewiesene Rechtsvertretung, so erfolgt die Zustellung an die asylsuchende Person. Einer von der asylsuchenden Person bevollmächtigten Person wird die Zustellung unverzüglich bekannt gegeben.

⁴ Die mündliche Eröffnung und summarische Begründung richtet sich nach Artikel 12 Absatz 3.

Artikel 13 Zustellung und Eröffnung in Verfahren am Flughafen und in dringlichen Fällen

¹ Die zuständigen Behörden können Personen, die an der Grenze oder bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen um Asyl nachsuchen (Art. 21–23), auch unterschriebene, mit Telefax übermittelte Verfügungen und Entscheide eröffnen. Die betreffenden Personen müssen die Aushändigung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich bestätigen; bleibt die Bestätigung aus, so macht die zuständige Behörde die Aushändigung aktenkundig. Artikel 11 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes³ findet keine Anwendung. Der bevollmächtigten Person wird die Eröffnung bekannt gegeben.

² Für das Verfahren am Flughafen gilt Artikel 12a sinngemäss.

³ SR 172.021

³ In anderen dringlichen Fällen kann das BFM eine kantonale Behörde, eine schweizerische diplomatische Mission oder einen konsularischen Posten im Ausland (schweizerische Vertretung) ermächtigen, unterschriebene, mit Telefax übermittelte Verfügungen oder Entscheide zu eröffnen.

Artikel 16 Absatz 1

¹ Eingaben an Bundesbehörden können in jeder Amtssprache eingereicht werden. Der Bundesrat kann vorsehen, dass Eingaben von Asylsuchenden, die von einer bevollmächtigten Person vertreten werden, in Zentren des Bundes in der Amtssprache des Standortkantons des Zentrums eingereicht werden.

Artikel 17 Absatz 3 und Absatz 4 (aufgehoben)

³ Für die Dauer des Verfahrens nach Zuweisung in den Kanton bestimmen die zuständigen kantonalen Behörden für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich eine Vertrauensperson, welche deren Interessen wahrnimmt.

⁴ *Aufgehoben*

Artikel 19 Absätze 1-3

¹ Das Asylgesuch ist bei der Grenzkontrolle in einem schweizerischen Flughafen, bei der Einreise an einem geöffneten Grenzübergang oder in einem Verfahrenszentrum einzureichen.

^{1bis} Ein Gesuch kann nur einreichen, wer sich an der Schweizer Grenze oder auf dem Gebiet der Schweiz befindet.

² *Aufgehoben*

³ *Aufgehoben*

Artikel 20

Aufgehoben

Artikel 21 Absatz 1

¹ Die zuständigen Behörden weisen Personen, die an der Grenze oder nach Anhaltung bei der illegalen Einreise im grenznahen Raum oder im Inland um Asyl nachsuchen, an ein Verfahrenszentrum.

Artikel 22 Absätze 3^{bis} (neu), 4 und 6

^{3bis} Der Bund gewährleistet asylsuchenden Personen, die in einem schweizerischen Flughafen ein Asylgesuch einreichen, unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung gemäss Artikel 102f bis 102k.

⁴ Die Verfügung über die Verweigerung der Einreise und die Zuweisung eines Aufenthaltsortes ist der asylsuchenden Person innert zwei Tagen nach der Einreichung

des Gesuches mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Vorgängig wird ihr das rechtliche Gehör gewährt.

⁶ Das BFM kann die asylsuchende Person anschliessend einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zuweisen. In den übrigen Fällen richtet sich das weitere Verfahren am Flughafen nach den Artikeln 23, 29, 36 und 37.

Artikel 23 Absatz 2

² Der Entscheid ist innert 20 Tagen nach Einreichung des Gesuches zu eröffnen. Dauert das Verfahren länger, so weist das BFM die asylsuchende Person einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zu.

Gliederungstitel vor Artikel 24

2a. Abschnitt: Zentren des Bundes

Artikel 24 Verfahrens-, Warte und Ausreisezentren

¹ Der Bund errichtet Verfahrens-, Warte- und Ausreisezentren, die vom BFM geführt werden.

² Eine Unterbringung von Asylsuchenden erfolgt insbesondere in Verfahrenszentren:

- a. ab Einreichung des Asylgesuches für die Dauer der Vorbereitungsphase;
- b. während des beschleunigten Verfahrens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist;
- c. während des erweiterten Verfahrens bis zur Verteilung in den Kanton.

³ Asylsuchende im Dublin-Verfahren können nach Abschluss der Vorbereitungsphase bis zum Ablauf der Beschwerdefrist in Wartezentren untergebracht werden.

⁴ Asylsuchende können im Dublin-Verfahren und im beschleunigten Verfahren nach Ablauf der Beschwerdefrist bis zur Ausreise in Ausreisezentren untergebracht werden.

⁵ Die Verfahrens-, Warte- oder Ausreisezentren können in einer Baute oder Anlage zusammengelegt werden.

⁶ Die Höchstdauer des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes beträgt 140 Tage. Sie kann angemessen verlängert werden, wenn dies den raschen Abschluss des Asylverfahrens befördert. Der Bundesrat bestimmt die Einzelheiten und legt die jeweilige Höchstdauer des Aufenthaltes in den Verfahrens-, Warte- und Ausreisezentren fest.

⁷ Eine Verteilung auf die Kantone kann bei Bedarf auch vor Ablauf der maximalen Aufenthaltsdauer erfolgen. Die Verteilung richtet sich nach Artikel 27.

Artikel 24a Besondere Zentren

¹ Das BFM kann Asylsuchende, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden oder die durch ihr Verhalten den ordentlichen Betrieb der Zentren des Bundes erheblich stören, in besonderen Zentren unterbringen, die durch das BFM oder durch

kantonale Behörden errichtet und geführt werden. In diesen Zentren können unter den gleichen Voraussetzungen Asylsuchende untergebracht werden, die einem Kanton zugewiesen wurden. Bund und Kantone beteiligen sich im Umfang der Nutzung anteilmässig an den Kosten der Zentren.

² In Zentren nach Absatz 1 können die gleichen Verfahren durchgeführt werden wie in den Zentren des Bundes; ausgenommen ist die Einreichung eines Asylgesuchs.

Artikel 24b Betrieb der Zentren

¹ Das BFM kann Dritte mit Aufgaben zur Sicherstellung des Betriebs der Zentren des Bundes beauftragen. Diese unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.

² Das EJPD erlässt Bestimmungen, um ein rasches Verfahren und einen geordneten Betrieb in den Zentren des Bundes sicherzustellen.

Artikel 24c Kurzfristige Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender

¹ Bauten und Anlagen des Bundes können, sofern die bestehenden Unterbringungsstrukturen kurzfristig nicht ausreichen, ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen und ohne Plangenehmigungsverfahren zur Unterbringung von Asylsuchenden für höchstens ein Jahr genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Baute oder Anlage erfolgt.

² Keine erheblichen baulichen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a. gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- b. geringfügige bauliche Änderungen;
- c. nach aussen nicht in Erscheinung tretende Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung wie sanitäre Anlagen oder Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse;
- d. Fahrnisbauten, denen im Verhältnis zu den bestehenden Bauten untergeordnete Bedeutung zukommt.

³ Eine erneute Nutzung derselben Baute oder Anlage nach Absatz 1 kann erst nach einem Unterbruch von zwei Jahren erfolgen; vorbehalten bleiben Ausnahmesituationen gemäss Artikel 55.

⁴ Der Bund zeigt dem Kanton und der Standortgemeinde die Nutzungsänderung spätestens 60 Tage vor der Inbetriebnahme der Unterkunft an.

Artikel 24d Nutzung von Bauten und Anlagen des Bundes zur Unterbringung Asylsuchender

¹ Anlagen und Bauten des Bundes können ohne kantonale oder kommunale Bewilligungen zur Unterbringung von Asylsuchenden für höchstens drei Jahre genutzt werden, wenn die Zweckänderung keine erheblichen baulichen Massnahmen erfordert

und keine wesentliche Änderung in Bezug auf die Belegung der Anlage oder Baute erfolgt.

² Keine erheblichen baulichen Massnahmen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

- a. gewöhnliche Unterhaltsarbeiten an Gebäuden und Anlagen;
- b. geringfügige bauliche Änderungen;
- c. Ausrüstungen von untergeordneter Bedeutung wie sanitäre Anlagen oder Wasser- und Elektrizitätsanschlüsse;
- d. Fahrnisbauten.

³ Der Bund zeigt dem Kanton und der Standortgemeinde nach einer Konsultation die Nutzungsänderung spätestens 60 Tage vor der Inbetriebnahme der Unterkunft an.

Artikel 24e (neu) Kantonale Zentren für die Unterbringung

¹ Asylsuchende können in einem Zentrum untergebracht werden, das vom Kanton geführt wird, wenn nicht genügend Unterbringungsplätze in den Zentren des Bundes nach Artikel 24 verfügbar sind.

² Der Standortkanton:

- a. gewährleistet eine angemessene Unterbringung, Betreuung und Beschäftigung;
- b. richtet die Sozialhilfe oder Nothilfe aus;
- c. stellt den Grundschulunterricht sicher;
- d. trifft die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen, um einen geordneten Betrieb sicher zu stellen.

³ Der Standortkanton kann die Aufgaben nach Absatz 2 ganz oder teilweise Dritten übertragen.

⁴ Für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen und Nothilfe gilt kantonales Recht.

⁵ Der Bund vergütet den Standortkantonen die Kosten, die ihnen durch Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 2 entstehen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Ausrichtung und Abrechnung der Beiträge. Er setzt die Beträge nach Möglichkeit in Form von Pauschalen fest.

⁶ Die übrigen Bestimmungen für Zentren des Bundes gelten sinngemäss auch für Zentren, die vom Kanton geführt werden.

Artikel 25a (aufgehoben)

Artikel 26 Vorbereitungsphase

¹ Nach Einreichung des Asylgesuches beginnt die Vorbereitungsphase. Sie dauert im Dublin-Verfahren höchstens 10 Tage und in den übrigen Verfahren höchstens 21 Tage.

² In der Vorbereitungsphase erhebt das BFM die Personalien und erstellt in der Regel Fingerabdruckbogen und Fotografien. Es kann weitere biometrische Daten erheben, Altersgutachten (Art. 17 Abs. 3^{bis}) erstellen, Beweismittel und Reise- und Identitätspapiere überprüfen und herkunfts- sowie identitätsspezifische Abklärungen treffen.

³ Das BFM weist die Asylsuchenden auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hin. Es kann die Asylsuchenden zu ihrer Identität, zum Reiseweg und summarisch zu den Gründen befragen, warum sie ihr Land verlassen haben. Es klärt mit der asylsuchenden Person ab, ob ihr Asylgesuch hinreichend begründbar ist. Sollte dies nicht der Fall sein und zieht die asylsuchende Person ihr Gesuch zurück, so wird dieses formlos abgeschrieben und die Rückreise eingeleitet.

⁴ Der Abgleich der Daten nach Artikel 102a^{bis} Absätze 2 und 3 sowie die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme an den zuständigen durch eines der Dublin-Assoziierungsabkommen gebundenen Staat werden während der Vorbereitungsphase vorgenommen.

⁵ Das BFM kann Dritte mit Aufgaben nach Absatz 2 beauftragen. Die beauftragten Dritten unterstehen der gleichen Schweigepflicht wie das Bundespersonal.

Artikel 26a Feststellung medizinischer Sachverhalt

¹ Asylsuchende müssen die für das Asyl- und Wegweisungsverfahren massgeblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die ihnen bereits zum Zeitpunkt der Einreichung des Asylgesuches bekannt waren, unmittelbar nach der Gesuchseinreichung, spätestens jedoch bei der Anhörung zu den Asylgründen nach Artikel 36 Absatz 2 oder der Gewährung des rechtlichen Gehörs nach Artikel 36 Absatz 1, geltend machen.

² Für die Vorbringen nach Absatz 1 bezeichnet das BFM die für die Untersuchung zuständige medizinische Fachperson. Artikel 82a gilt sinngemäss. Das BFM kann die notwendigen medizinischen Aufgaben Dritten übertragen.

³ Später geltend gemachte oder von einer anderen medizinischen Fachperson fest gestellte gesundheitliche Beeinträchtigungen können im Asyl- und Wegweisungsverfahren berücksichtigt werden, wenn sie nachgewiesen werden. Eine Glaubhaftmachung reicht ausnahmsweise aus, wenn entschuldbare Gründe für die Verspätung vorliegen oder im Einzelfall ein Nachweis aus medizinischen Gründen nicht erbracht werden kann. Das BFM kann eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt beiziehen.

Artikel 26b Dublin-Verfahren

Das Dublin-Verfahren beginnt mit dem Gesuch an einen Dublin-Staat um Aufnahme oder Wiederaufnahme der asylsuchenden Person. Es dauert bis zur Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat oder bis zu seinem Abbruch und zum Entscheid über die Durchführung eines beschleunigten oder erweiterten Verfahrens.

Artikel 26c Beschleunigtes Verfahren

Nach Abschluss der Vorbereitungsphase folgt das beschleunigte Verfahren mit der Anhörung zu den Asylgründen. Der Bundesrat legt die einzelnen Verfahrensschritte fest.

Artikel 26d Erweitertes Verfahren

Steht nach der Anhörung zu den Asylgründen fest, dass ein erstinstanzlicher Entscheid im Rahmen des beschleunigten Verfahrens nicht möglich ist, namentlich weil weitere Abklärungen erforderlich sind, erfolgen die Zuteilung in das erweiterte Verfahren und eine Verteilung auf die Kantone.

*Artikel 27 Absatz 4 (aufgehoben)**Artikel 29 Absatz 1, 2, 3 und 4*

¹ Das BFM hört die Asylsuchenden zu den Asylgründen in den Zentren des Bundes an.

² *Aufgehoben*

³ Über die Anhörung wird ein Protokoll geführt. Dieses wird von den Beteiligten unterzeichnet.

⁴ *Aufgehoben*

*Artikel 30 (aufgehoben)**Artikel 37 Erstinstanzliche Verfahrensfristen*

¹ Entscheide im beschleunigten Verfahren (Art. 26c) sind innerhalb von 8 bis 10 Arbeitstagen nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu eröffnen.

² Entscheide im Dublin-Verfahren sind innerhalb von zwei Arbeitstagen zu eröffnen, nachdem der angefragte Dublin-Staat dem Ersuchen um Überstellung nach den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003⁴ zugestimmt hat.

³ Liegen triftige Gründe vor und ist absehbar, dass der Entscheid im Zentrum des Bundes getroffen werden kann, so kann die Frist nach den Absätzen 1 bis 2 um einige Tage verlängert werden.

⁴ Entscheide im erweiterten Verfahren (Art. 26d) sind in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu treffen.

⁵ Das BFM entscheidet ausserhalb der Reihe und unverzüglich, wenn die asylsuchende Person auf der Grundlage eines Ersuchens des Staates, vor welchem diese Schutz in der Schweiz sucht, in Auslieferungshaft ist.

Artikel 43 Absatz 1

¹ Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes dürfen Asylsuchende keine Erwerbstätigkeit ausüben.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrag zuständig ist, ABl. L 50 vom 25.2.2003, S. 1

Artikel 45 Absätze 2 und 2^{bis} (neu)

² Mit der Wegweisungsverfügung ist eine angemessene Ausreisefrist anzusetzen. Die Ausreisefrist bei Entscheidungen, welche im beschleunigten Verfahren getroffen wurden, beträgt sieben Tage. Im erweiterten Verfahren beträgt sie zwischen sieben und dreissig Tagen.

^{2bis} Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist wird verlängert, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation, gesundheitliche Probleme oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern.

Artikel 46 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Während des Aufenthaltes in den Zentren des Bundes ist der Standortkanton für den Vollzug der Wegweisung zuständig.

*Artikel 52 Absatz 2 (aufgehoben)**Artikel 68 Absatz 3 (aufgehoben)**Artikel 78 Absatz 4*

⁴ Soll der vorübergehende Schutz widerrufen werden, so findet in der Regel eine Anhörung nach Artikel 29 statt.

Artikel 80

¹ Die Zuweisungskantone gewährleisten die Sozialhilfe oder die Nothilfe für Personen, die sich gestützt auf dieses Gesetz in der Schweiz aufhalten. Für Personen, die keinem Kanton zugewiesen wurden, wird die Nothilfe von dem Kanton gewährt, der für den Vollzug der Wegweisung als zuständig bezeichnet worden ist. Die Kantone können die Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritten übertragen.

² Solange sich diese Personen in einem Zentrum des Bundes oder in einem Erstintegrationszentrum für Flüchtlingsgruppen aufhalten, gewährleistet der Bund die Sozialhilfe oder Nothilfe. Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Standortkanton die Gesundheitsversorgung und den Grundschulunterricht sicher. Er kann diese Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen. Artikel 81 bis 83a gelten sinngemäss.

Artikel 91 Absätze 2^{ter} und 4^{bis}

^{2ter} Der Bund kann den Standortkantonen eines Zentrums des Bundes oder eines besonderen Zentrums nach Artikel 24a einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten ausrichten.

^{4bis} Er kann Beiträge für die Durchführung von Beschäftigungsprogrammen für Personen ausrichten, welche sich in Zentren des Bundes oder in einem besonderen Zentrum nach Artikel 24a aufhalten. Er schliesst zu diesem Zweck Leistungsvereinbarungen mit den Standortkantonen, Standortgemeinden oder beauftragten Dritten ab.

Artikel 93a Rückkehrberatung

¹ Der Bund fördert durch Rückkehrberatung die freiwillige Rückkehr. Das BFM sorgt für regelmässige Beratungsgespräche in den Zentren des Bundes.

² Er kann diese Aufgaben den kantonalen Rückkehrberatungsstellen oder Dritten übertragen.

Artikel 93b Entschädigung für die Rückkehrberatung

¹ Der Bund entrichtet Beiträge an den Leistungserbringer der Rückkehrberatungsstelle nach Artikel 93a Absatz 2 für die Abgeltung der Verwaltungs- und Personalkosten.

² Diese Pauschale ist eine Entschädigung für die Information und Beratung der Asylsuchenden und der weggewiesenen Personen.

³ Der Bundesrat legt die Höhe der pauschalen Beiträge aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen und die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge fest.

*Artikel 94 (aufgehoben)**Gliederungstitel vor Artikel 95a***6a. Kapitel: Plangenehmigung bei Bauten und Anlagen zur Unterbringung von Asylsuchenden****1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen***Artikel 95a Grundsatz*

¹ Bauten und Anlagen, die dem Bund ganz oder überwiegend zur Unterbringung Asylsuchender dienen, erfordern eine Plangenehmigung des EJPD (Genehmigungsbehörde), wenn sie:

- a. neu errichtet werden;
- b. geändert oder diesem neuen Nutzungszweck zugeführt werden.

² Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt.

³ Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben zur Unterbringung Asylsuchender oder zur Durchführung von Asylverfahren nicht unverhältnismässig einschränkt.

⁴ Die Plangenehmigung für Vorhaben, die sich erheblich auf Raum und Umwelt auswirken, setzt grundsätzlich einen Sachplan nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979⁵ über die Raumplanung voraus.

Artikel 95b Enteignungsrecht und anwendbares Recht

¹ Der Erwerb von Grundstücken für Bauten und Anlagen zur Unterbringung Asylsuchender sowie die Begründung dinglicher Rechte an solchen ist Sache des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD). Das EJPD ist ermächtigt, nötigenfalls die Enteignung durchzuführen.

² Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach diesem Gesetz und subsidiär nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930⁶ über die Enteignung (EntG).

2. Abschnitt: Plangenehmigungsverfahren

Artikel 95c Einleitung des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens

Das Plangenehmigungsgesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Genehmigungsbehörde einzureichen. Diese prüft die Unterlagen auf ihre Vollständigkeit und verlangt allenfalls Ergänzungen.

Artikel 95d Aussteckung

¹ Vor der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller die Veränderungen, welche die geplanten Bauten und Anlagen im Gelände bewirken, sichtbar machen, indem er sie aussteckt; bei Hochbauten hat er Profile aufzustellen.

² Einwände gegen die Aussteckung oder die Aufstellung von Profilen sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde vorzubringen.

Artikel 95e Anhörung, Publikation und Auflage

¹ Die Genehmigungsbehörde übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und Gemeinden zur Stellungnahme. Das gesamte Anhörungsverfahren dauert drei Monate. In begründeten Fällen kann diese Frist ausnahmsweise verlängert werden.

² Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden sowie im Bundesblatt zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

³ Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42–44 EntG⁷ zur Folge.

⁵ SR 700

⁶ SR 711

⁷ SR 711

Artikel 95f Persönliche Anzeige

Spätestens mit der öffentlichen Auflage des Gesuchs muss der Gesuchsteller den Entschädigungsberechtigten nach Artikel 31 EntG⁸ eine persönliche Anzeige über die zu enteignenden Rechte zustellen.

Artikel 95g Einsprache

¹ Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes⁹ oder des EntG¹⁰ Partei ist, kann während der Auflagefrist Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

² Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen. Nachträgliche Einsprachen und Begehren nach den Artikeln 39–41 EntG¹¹ sind bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

³ Die betroffenen Gemeinden wahren ihre Interessen mit Einsprache.

Artikel 95h Bereinigung in der Bundesverwaltung

Das Bereinigungsverfahren in der Bundesverwaltung richtet sich nach Artikel 62b des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹².

Artikel 95i Geltungsdauer

¹ Mit der Plangenehmigung entscheidet die Genehmigungsbehörde gleichzeitig auch über die enteignungsrechtlichen Einsprachen.

² Die Plangenehmigung erlischt, wenn fünf Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung mit der Ausführung des Bauvorhabens nicht begonnen worden ist. Bei Umnutzungen erlischt die Plangenehmigung, wenn zwei Jahre nach ihrer rechtskräftigen Erteilung die Baute oder Anlage nicht ganz oder überwiegend zur Unterbringung von Asylsuchenden genutzt worden ist.

³ Die Genehmigungsbehörde kann die Geltungsdauer der Plangenehmigung aus wichtigen Gründen verlängern. Die Verlängerung beträgt höchstens drei Jahre bei der Errichtung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie höchstens ein Jahr bei Umnutzungen.

Artikel 95j Vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren

¹ Das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren wird angewendet bei:

a. örtlich begrenzten Vorhaben mit wenigen, eindeutig bestimmbar Betroffenen;

⁸ SR 711

⁹ SR 172.021

¹⁰ SR 711

¹¹ SR 711

¹² SR 172.010

b. Bauten und Anlagen, deren Änderung oder Umnutzung das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berührt und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt;

c. Bauten und Anlagen, die spätestens nach drei Jahren wieder entfernt werden.

² Detailpläne, die sich auf ein bereits genehmigtes Projekt stützen, werden im vereinfachten Verfahren genehmigt.

³ Die Genehmigungsbehörde kann die Aussteckung anordnen. Das Gesuch wird nicht publiziert und nicht öffentlich aufgelegt. Die Genehmigungsbehörde unterbreitet die Planvorlage den Betroffenen, soweit sie nicht vorher schriftlich ihre Einwilligung gegeben haben; deren Einsprachefrist beträgt 30 Tage. Die Genehmigungsbehörde kann bei Kantonen und Gemeinden Stellungnahmen einholen. Sie setzt dafür eine angemessene Frist.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das ordentliche Verfahren. Im Zweifelsfall wird dieses durchgeführt.

3. Abschnitt: Schätzungsverfahren; vorzeitige Besitzeinweisung

Artikel 95k

¹ Nach Abschluss des Plangenehmigungsverfahrens wird, soweit erforderlich, das Schätzungsverfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission (Schätzungskommission) nach den Bestimmungen des EntG¹³ durchgeführt. Es werden nur angemeldete Forderungen behandelt.

² Die Genehmigungsbehörde übermittelt dem Präsidenten der Schätzungskommission die genehmigten Pläne, den Enteignungsplan, die Grunderwerbstabelle und die angemeldeten Forderungen.

³ Der Präsident der Schätzungskommission kann gestützt auf einen vollstreckbaren Plangenehmigungsentscheid die vorzeitige Besitzeinweisung bewilligen. Dabei wird vermutet, dass dem Enteigner ohne die vorzeitige Besitzeinweisung bedeutende Nachteile entstünden. Im Übrigen gilt Artikel 76 EntG¹⁴.

4. Abschnitt: Rechtsmittelverfahren

Artikel 95l

¹ Für das Rechtsmittelverfahren gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Zur Beschwerde berechtigt sind auch die betroffenen Kantone und Gemeinden.

¹³ SR 711

¹⁴ SR 711

Titel neu:

Gliederungstitel vor Artikel 102

8. Kapitel: Rechtsschutz, Beschwerdeverfahren, Wiedererwägung und Mehrfachgesuche

1. Abschnitt: Rechtsschutz in den Zentren des Bundes

Artikel 102f Grundsatz

¹ Asylsuchende Personen, deren Gesuch in einem Zentrum des Bundes behandelt wird, haben Anspruch auf unentgeltliche Beratung und Rechtsvertretung.

² Das BFM beauftragt einen oder mehrere Leistungserbringer mit der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1.

Artikel 102g Beratung über das Asylverfahren

¹ Während des Aufenthalts im Zentrum des Bundes haben Asylsuchende Zugang zur Beratung über das Asylverfahren.

² Diese beinhaltet namentlich die Information der Asylsuchenden über Rechte und Pflichten im Asylverfahren.

Artikel 102h Rechtsvertretung

¹ Jeder asylsuchenden Person wird für die Erstbefragung in der Vorbereitungsphase und für das weitere Asylverfahren eine Rechtsvertretung zugeteilt, sofern die asylsuchende Person nicht ausdrücklich darauf verzichtet.

² Die Rechtsvertretung dauert bis zur Rechtskraft des Entscheides im beschleunigten und im Dublin-Verfahren oder bis zum Entscheid über die Durchführung eines erweiterten Verfahrens. Die Rechtsvertretung teilt der asylsuchenden Person so rasch als möglich mit, wenn sie auf die Erhebung einer Beschwerde verzichten will.

³ Die Aufgaben der Rechtsvertretung richten sich nach Artikel 102k.

Artikel 102i Aufgaben des Leistungserbringers

¹ Der Leistungserbringer nach Artikel 102f Absatz 2 ist insbesondere verantwortlich für die Sicherstellung, Organisation und Durchführung der Beratung und Rechtsvertretung im Zentrum des Bundes. Er sorgt für die Qualität der Beratung und Rechtsvertretung.

² Der Leistungserbringer bestimmt die mit der Beratung und Rechtsvertretung betrauten Personen. Er teilt die mit der Rechtsvertretung betrauten Personen den Asylsuchenden zu.

³ Zur Beratung sind Personen zugelassen, die sich beruflich mit der Beratung von Asylsuchenden befassen. Zur Rechtsvertretung zugelassen sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Zugelassen sind auch Personen mit universitärem juristischem

Hochschulabschluss, die sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befassen.

⁴ Zwischen dem Leistungserbringer und dem BFM findet ein regelmässiger Informationsaustausch statt, namentlich zur Koordination der Aufgaben und zur Qualitätssicherung.

Artikel 102j Teilnahme der Rechtsvertretung

¹ Das BFM teilt dem Leistungserbringer die Termine für die Erstbefragung in der Vorbereitungsphase, für die Anhörung zu den Asylgründen sowie für weitere Verfahrensschritte, bei denen eine Mitwirkung der Rechtsvertretung notwendig ist, mit. Bei rechtzeitiger Mitteilung der Termine entfalten die Handlungen des BFM auch ohne Anwesenheit oder Mitwirkung der Rechtsvertretung Rechtswirkung. Vorbehalten bleiben kurzfristige Verhinderungen aus entschuldbaren, schwerwiegenden Gründen.

² Reicht eine Rechtsvertretung keine oder nicht fristgerecht eine Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides ein, obwohl der Leistungserbringer den Entwurf rechtzeitig erhalten hat, so gilt dies als Verzicht auf eine Stellungnahme.

Artikel 102k Entschädigung für die Beratung und Rechtsvertretung

¹ Der Bund richtet dem Leistungserbringer eine pauschale Entschädigung für die Erfüllung namentlich folgender Aufgaben aus:

- a. Information und Beratung der Asylsuchenden;
- b. Teilnahme der Rechtsvertretung an der Erstbefragung in der Vorbereitungsphase und an der Anhörung zu den Asylgründen;
- c. Stellungnahme zum Entwurf eines ablehnenden Asylentscheides;
- d. Wahrnehmung der Rechtsvertretung im Beschwerdeverfahren, insbesondere das Verfassen einer Beschwerdeschrift;
- e. die Wahrnehmung der Interessen von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden als Vertrauensperson in den Zentren des Bundes und am Flughafen.

² In der Pauschale enthalten ist ein Beitrag an die Verwaltungskosten des Leistungserbringers, insbesondere für die Organisation der Beratung und Rechtsvertretung sowie ein Beitrag an eine unabhängige Übersetzung.

³ Der Bundesrat legt die Höhe der pauschalen Entschädigung und die Voraussetzungen für deren Ausrichtung fest. Die Pauschale berücksichtigt eine Entschädigung aufgrund von kostengünstigen Lösungen für die Beratung und für die Rechtsvertretung.

*Gliederungstitel vor Artikel 102l***Abschnitt 1a.: Rechtsschutz nach Verteilung auf die Kantone***Artikel 102l Beratung und Rechtsvertretung im erweiterten Verfahren*

¹ Nach Verteilung auf den Kanton können sich Asylsuchende bei entscheiderelevanten Schritten im erstinstanzlichen Verfahren, insbesondere wenn eine zusätzliche Anhörung zu den Asylgründen durchgeführt wird, kostenlos an eine Rechtsberatungsstelle wenden.

² Der Bund richtet den Rechtsberatungsstellen für Tätigkeiten nach Absatz 1 eine einmalige Pauschale pro asylsuchende Person aus.

³ Der Bundesrat legt die für die Ausübung der Beratung und Rechtsvertretung notwendigen Voraussetzungen sowie die Höhe der Pauschale aufgrund von kostengünstigen Lösungen fest. Er bestimmt, welche Verfahrensschritte nach Absatz 1 entscheiderelevant sind.

Artikel 102m Unentgeltliche Rechtspflege

¹ Das Bundesverwaltungsgericht bestellt auf Antrag der asylsuchenden Person, die von der Bezahlung der Verfahrenskosten befreit wurde, eine amtliche Rechtsbeiständin oder einen amtlichen Rechtsbeistand ausschliesslich bei Beschwerden gegen:

- a. Nichteintretensentscheide, ablehnende Asyl- sowie Wegweisungsentscheide nach den Artikeln 31a und 44;
- b. Entscheide über den Widerruf und das Erlöschen des Asyls nach den Artikeln 63 und 64;
- c. die Aufhebung der vorläufigen Aufnahme bei Personen aus dem Asylbereich nach Artikel 84 Absätze 2 und 3 AuG¹⁵;
- d. Entscheide im Rahmen der Gewährung des vorübergehenden Schutzes nach dem 4. Kapitel des vorliegenden Gesetzes.

² Ausgenommen sind Beschwerden nach Absatz 1, wenn sie im Rahmen von Dublin-Verfahren (Art. 31a Abs. 1 Bst. b), von Wiedererwägungs- und Revisionsverfahren und von Mehrfachgesuchen ergehen. Für solche und für die übrigen Beschwerden mit Ausnahme von Absatz 1 gilt Artikel 65 Absatz 2 des Verwaltungs- verfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁶.

³ Bei Beschwerden, die gestützt auf dieses Gesetz ergehen, sind auch Personen mit universitärem juristischem Hochschulabschluss zur amtlichen Verbeiständung zugelassen, die sich beruflich mit der Beratung und Vertretung von Asylsuchenden befassen.

¹⁵ SR 142.20

¹⁶ SR 172.021

⁴ Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, über deren Gesuch im beschleunigten Verfahren oder im Dublin-Verfahren entschieden worden ist und die auf eine Rechtsvertretung nach Artikel 102*h* verzichten.

Gliederungstitel vor Artikel 103:

Ib. Abschnitt: Beschwerdeverfahren auf Kantonsebene

Artikel 108 Beschwerdefristen

¹ Im beschleunigten Verfahren ist die Beschwerde gegen einen Entscheid nach Artikel 31*a* Absatz 4 innerhalb von neun Tagen, gegen Zwischenverfügungen innerhalb von fünf Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.

² Im erweiterten Verfahren ist die Beschwerde gegen einen Entscheid nach Artikel 31*a* Absatz 4 innerhalb von 30 Tagen, bei Zwischenverfügungen innerhalb von zehn Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.

³ Die Beschwerde gegen Nichteintretentsentscheide nach Artikel 31*a* Absätze 1 und 3 sowie gegen Entscheide nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6*a* Absatz 2 Buchstabe a ist innerhalb von sieben Tagen seit Eröffnung der Verfügung einzureichen.

⁴ Die Verweigerung der Einreise nach Artikel 22 Absatz 2 kann bis zum Zeitpunkt der Eröffnung einer Verfügung nach Artikel 23 Absatz 1 angefochten werden.

⁵ Die Überprüfung der Rechtmässigkeit und der Angemessenheit der Zuweisung eines Aufenthaltsortes am Flughafen oder an einem anderen geeigneten Ort nach Artikel 22 Absätze 3 und 4 und der Haft nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG¹⁷ kann jederzeit mittels Beschwerde beantragt werden.

⁶ Per Telefax übermittelte Rechtsschriften gelten als rechtsgültig eingereicht, wenn sie innert Frist beim Bundesverwaltungsgericht eintreffen und mittels Nachreichung des unterschriebenen Originals nach den Regeln gemäss Artikel 52 Absätze 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes¹⁸ verbessert werden.

Artikel 109 Behandlungsfristen

¹ Im beschleunigten Verfahren entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 31*a* Absatz 4 innerhalb von 20 Tagen.

² Im erweiterten Verfahren entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 31*a* Absatz 4 in der Regel innerhalb von zwei Monaten.

³ Bei Beschwerden gegen Nichteintretentsentscheide nach Artikel 31*a* Absätze 1 und 3 sowie gegen Verfügungen nach Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6*a* Absatz 2 Buchstabe a entscheidet es innerhalb von sieben Tagen.

¹⁷ SR 142.20

¹⁸ SR 172.021

⁴ Die Fristen nach den Absätzen 1 und 3 können bei wichtigen Gründen um einige Tage verlängert werden.

⁵ Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide nach Artikel 22 Absätze 2–4 und nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 AuG¹⁹ unverzüglich in der Regel auf Grund der Akten.

⁶ Es entscheidet ausserhalb der Reihe und unverzüglich, wenn die asylsuchende Person auf der Grundlage eines Ersuchens des Staates, vor welchem diese Schutz in der Schweiz sucht, in Auslieferungshaft ist.

Artikel 110

¹ Die Nachfrist für die Verbesserung der Beschwerde beträgt

- a. bei Entscheiden nach Artikel 31a Absatz 4 im beschleunigten Verfahren drei Tage und im erweiterten Verfahren sieben Tage,
- b. bei Nichteintretensentscheiden nach Artikel 31a Absätze 1 und 3, bei Entscheiden nach Artikel 23 Absatz 1, nach Artikel 40 in Verbindung mit Artikel 6a Absatz 2 Buchstabe a und nach Artikel 111b drei Tage.

³ Die Frist nach Absatz 2 kann verlängert werden, wenn die beschwerdeführende Person beziehungsweise ihre Vertreterin oder ihr Vertreter namentlich wegen Krankheit oder Unfall verhindert ist, innerhalb dieser Frist zu handeln.

Artikel 110a (aufgehoben)

Artikel 111a^{bis} Instruktionsmassnahmen und mündliche Urteilseröffnung

¹ In Beschwerdeverfahren gegen Asylentscheide gemäss Artikel 31a, die im beschleunigten oder im Dublin-Verfahren ergangen sind, führt das Bundesverwaltungsgericht in den Zentren des Bundes Instruktionsmassnahmen nach Artikel 39 Absatz 2 des Verwaltungsgesetzes vom 17. Juni 2005²⁰ durch, wenn damit die Beschwerde rascher zur Entscheidreife geführt werden kann.

² Das Urteil kann mündlich eröffnet werden. Die mündliche Eröffnung ist samt summarischer Begründung protokollarisch festzuhalten.

³ Die Parteien können innert 5 Tagen nach der mündlichen Urteilseröffnung eine vollständige Ausfertigung des Urteils verlangen. Die Vollstreckbarkeit wird damit nicht aufgeschoben.

Artikel 111a^{ter} Parteientschädigung

Im Beschwerdeverfahren gegen Asylentscheide gemäss Artikel 31a, die im beschleunigten oder im Dublin-Verfahren ergangen sind, wird keine Parteientschädigung zugesprochen. Hat die asylsuchende Person auf eine Rechtsvertretung nach Ar-

¹⁹ SR 142.20

²⁰ SR 173.32

tikel 102h verzichtet, so gelten die allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

Artikel 111b Absatz 1

¹ Das Wiedererwägungsgesuch ist dem BFM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen. Es findet keine Vorbereitungsphase statt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Artikeln 66-68 des Verwaltungsverfahrensgesetzes²¹.

Artikel 111c Absatz 1

¹ Bei Asylgesuchen, die innert fünf Jahren nach Eintritt der Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides eingereicht werden, hat die Eingabe schriftlich und begründet zu erfolgen. Es findet keine Vorbereitungsphase statt. Die Nichteintretensgründe nach Artikel 31a Absätze 1-3 finden Anwendung.

II

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

¹ Auf Gesuche um Errichtung einer neuen Baute oder Anlage, die zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes noch nicht rechtskräftig entschieden sind, bleibt das bisherige Recht anwendbar.

² Erfolgt die Anzeige der Nutzungsänderung nach Artikel 24d Absatz 3 vor Ablauf von fünf Jahren nach Inkrafttreten der Änderung vom ... dieses Gesetzes, so gilt die Höchstdauer gemäss Artikel 24d Absatz 1.

²¹ SR 172.021

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

³ Artikel 95a Absatz 1 Buchstabe a gilt während zehn Jahren nach seinem Inkrafttreten.

⁴ Artikel 24d gilt während fünf Jahren nach seinem Inkrafttreten.

...

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Änderung bisherigen Rechts

Das nachstehende Bundesgesetz wird wie folgt geändert:

Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG)²²

Artikel 74 Absatz 2

² Diese Massnahmen werden von der Behörde des Kantons angeordnet, der für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Für Personen, welche sich in den Zentren des Bundes oder in besonderen Zentren nach Artikel 24a AsylG aufhalten, ist der Standortkanton zuständig. Das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten, kann auch von der Behörde des Kantons erlassen werden, in dem dieses Gebiet liegt.

Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5

¹ Wurde ein erstinstanzlicher Weg- oder Ausweisungsentscheid eröffnet, so kann die zuständige Behörde die betroffene Person zur Sicherstellung des Vollzugs:

b. in Haft nehmen, wenn:

5. der Wegweisungsentscheid in einem Zentrum des Bundes oder in einem besonderen Zentrum nach Artikel 24a AsylG eröffnet wird und der Vollzug der Wegweisung absehbar ist.

Artikel 80 Absatz 1

¹ Die Haft wird von den Behörden des Kantons angeordnet, welcher für den Vollzug der Weg- oder Ausweisung zuständig ist. Für Personen, welche sich in den Zentren des Bundes oder in besonderen Zentren nach Artikel 24a AsylG aufhalten, ist für die Anordnung der Vorbereitungschaft (Art. 75) der Standortkanton zuständig. In den Fällen nach Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 5 wird die Haft vom BFM angeordnet.

²² SR 142.20